



# **Besoldungs- und Pensionsverordnung**

für die

# **Mitglieder des Gemeinderates**

vom 10. Juli 2024

## Inhaltsverzeichnis

I.	Personalrecht des Gemeinderats	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Dienstverhältnis, Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats	3
Art. 3	Pensen	3
Art. 4	Besoldungen der Gemeinderäte	3
Art. 5	Entschädigung für Spezialaufgaben	4
Art. 6	Sitzungsgelder	4
Art. 7	Spesenvergütung	4
Art. 8	Übrige besoldungsrechtliche Ansprüche	4
Art. 9	Berufliche Vorsorge	4
II.	Austrittsleistungen des Gemeinderates	5
Art. 10	Art der Abgangsentschädigung und Einlage in die Pensionskasse	5
Art. 11	Abgangsentschädigung	5
Art. 12	Einlage in Pensionskasse	5
Art. 13	Ende des Vorsorgeverhältnisses	6
III.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	6
Art. 14	Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986	6
Art. 15	Besoldungs- und Pensionsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 27. September 2005	6
Art. 16	Inkrafttreten	6

Der Gemeinderat und die Controllingkommission der Gemeinde Malters erlassen gestützt auf § 1 Abs. 4 des kantonalen Personalgesetzes und Art. 29 der Gemeindeordnung folgende Besoldungs- und Pensionsverordnung.

## I. Personalrecht des Gemeinderats

### Art. 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für die Mitglieder des Gemeinderates Malters.

<sup>2</sup> Soweit diese Verordnung keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des kantonalen Personalrecht und der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters sinngemäss Anwendung, insbesondere die Bestimmungen über Ferien und Urlaub, die Sozialzulagen, die weiteren Vergütungen und die Krankentaggeld- und Unfallversicherung.

### Art. 2 Dienstverhältnis, Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats stehen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Dieses wird durch Volkswahl begründet.

<sup>2</sup> Die Aufgaben der Mitglieder des Gemeinderats ergeben sich aus dem Gemeindegesetz, aus der Gemeindeordnung der Gemeinde Malters, aus der Organisationsverordnung der Gemeinde Malters und aus den Spezialgesetzen.

### Art. 3 Pensen

<sup>1</sup> Das Gesamtpensum des Gemeinderats beträgt höchstens 245 %. Dieses wird aktuell wie folgt auf die Ressorts aufgeteilt:

a) Präsidiales und Kultur	45 %
b) Bau/Infrastruktur/Umwelt	50 %
c) Soziales und Gesundheit	45 %
d) Bildung	35 %
e) Finanzen und Sicherheit	35 %

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Pensen bei Bedarf mit Mehrheitsentscheid abweichend von Art. 3 Ziffer 1 lit a) bis f) vorstehend auf die einzelnen Ressorts aufteilen.

<sup>3</sup> Für die Übernahme des Verwaltungsratsmandats der Betreuung und Pflege Malters AG (BPM AG) wird dem übernehmenden Gemeinderatsmitglied ein zusätzliches Pensum von 5 % zugeteilt. Diese 5 % sind im Gesamtpensum von 245 % enthalten.

### Art. 4 Besoldungen der Gemeinderäte

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates werden in die Lohnklasse 16 gemäss Besoldungsverordnung für das Staatspersonal des Kantons Luzern eingeteilt. Sie beginnen bei Amtsantritt mit dem Maximum des Erfahrungswertes 2 und erreichen nach 3 Jahren das Maximum des Erfahrungswertes 8. Der jährliche Anstieg beträgt 2 Erfahrungswerte.

<sup>2</sup> Die Besoldung ist eine Pauschalentschädigung für die Erfüllung aller dem Ressort zugeordneten Aufgaben. Die Entschädigungen gemäss Art. 5 bis Art. 7 bleiben vorbehalten.

## **Art. 5 Entschädigung für Spezialaufgaben**

<sup>1</sup> Spezialaufgaben sind zeitlich begrenzte Aufgaben, die nicht in den Zuständigkeitsbereich des Mitglieds des Gemeinderats fallen und/oder einen ausserordentlichen zeitlichen Aufwand auslösen, der den Rahmen der Pauschale sprengt. Sie werden dem Mitglied vom Gemeinderat zugewiesen.

<sup>2</sup> Die Erfüllung von Spezialaufgaben wird zusätzlich entschädigt. Die Berechnungsgrundlage ist die auf einen Stundenansatz umgerechnete Besoldung des Mitglieds des Gemeinderats. Der Gemeinderat kann als Alternative zum Stundenansatz auch das Pensum auf einen befristeten Zeitraum erhöhen. Das festgelegte Maximalpensum von 245 % gemäss Art. 3 Ziffer 1 dieser Verordnung ist dabei einzuhalten.

## **Art. 6 Sitzungsgelder**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit von Gemeinderatsmitgliedern für Kommissionen gelten als Arbeitszeit.

<sup>2</sup> Allfällige Entschädigungen von Gemeinderäten in Delegiertenfunktion sind an die Gemeinde abzuliefern.

<sup>3</sup> Die Entschädigung für die Einsitznahme in Organen (Vorstand) von Institutionen, Verbänden oder Organisationen verbleibt bei den einzelnen Gemeinderäten, sofern die Arbeiten als Mitglied des Gemeinderates weiterhin wahrgenommen werden können. Die Regelung erfolgt mit einem Beschluss des Gemeinderates.

## **Art. 7 Spesenvergütung**

<sup>1</sup> Pauschale Spesen (inkl. Mobiltelefon) werden durch den Gemeinderat und die Controllingkommission im Rahmen des jährlichen Budgets festgelegt.

<sup>2</sup> Im Übrigen richtet sich die Spesenvergütung nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters.

## **Art. 8 Übrige besoldungsrechtliche Ansprüche**

Die Besondere Sozialzulage und das Dienstaltersgeschenk richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Personalrechts und der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Malters.

## **Art. 9 Berufliche Vorsorge**

<sup>1</sup> Die Gemeinde schliesst die Mitglieder des Gemeinderats zur Durchführung der beruflichen Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenvorsorge einer registrierten Vorsorgeeinrichtung an. Der Leistungsplan entspricht jenem einer durchschnittlich ausgestalteten Kaderversicherung.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderats, die der obligatorischen Versicherungspflicht gemäss BVG nicht unterstehen, können durch eine schriftliche Erklärung auf die berufsvorsorgerechtliche Versicherung verzichten.

<sup>3</sup> Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Gemeinderats, der Gemeinde und der Vorsorgeeinrichtung richten sich nach den Bestimmungen des Versicherungsvertrags.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat schliesst den Versicherungsvertrag mit Zustimmung der Controllingkommission ab.

## II. Austrittsleistungen des Gemeinderates

### Art. 10 Art der Abgangsentschädigung und Einlage in die Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Gemeinde bezahlt den Mitgliedern des Gemeinderates nach vollendeten 10 Dienstjahren bei Nichtwiederwahl ins Amt folgende Abgangsentschädigung und Einlage in die Pensionskasse:

- a) eine Abgangsentschädigung gemäss Art. 11;
- b) eine Einlage in die Pensionskasse gemäss Art. 12.

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung und die Einlage in die Pensionskasse sind eine Überbrückungshilfe. Sie sollen mithelfen, dass die sozialen Härten einer Beendigung des Dienstverhältnisses gemildert werden.

<sup>3</sup> Durch die Ausrichtung der Abgangsentschädigung verlängert sich das Dienstverhältnis und der Versicherungsschutz nicht. Massgebend für die allfällige Nachdeckung von Versicherungen ist der 1. Tag nach dem Amtsende.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann die Abgangsentschädigung sistieren, kürzen oder deren Auszahlung definitiv verweigern, wenn Mitglieder des Gemeinderates eine oder mehrere schwere Amtspflichtverletzungen, strafbare Handlungen im Zusammenhang mit der Amtsführung bzw. Auswirkungen auf die Amtsführung begangen haben oder das Amt durch ein Amtsenthebungsverfahren beendet wird. Eine Sistierung ist solange möglich, bis ein rechtskräftiges Urteil vorliegt.

<sup>5</sup> Keine Abgangsentschädigung wird ausbezahlt, wenn das Mitglied des Gemeinderates während der Amtsdauer das 65. Altersjahr vollendet oder stirbt.

<sup>6</sup> Tritt während der Amtszeit eine Invalidität (voll oder teilweise) ein, wird die Abgangsentschädigung nicht gekürzt. Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 4 dieser Verordnung.

### Art. 11 Abgangsentschädigung

<sup>1</sup> Die Abgangsentschädigung beträgt höchstens dreizehn Monatslöhne und wird abgestuft nach Altersjahren wie folgt ausgerichtet:

- a) vom 40. bis zum 45. Altersjahr: sechs Monatslöhne
- b) vom 46. bis zum 55. Altersjahr: neun Monatslöhne
- c) ab dem 56. bis zum 64. Altersjahr: 13 Monatslöhne

<sup>2</sup> Die Abgangsentschädigung wird als Einmalzahlung beim Austritt aus dem Amt ausgerichtet. Die Arbeitnehmerbeiträge für AHV/IV/ALV und EO werden von der Abgangsentschädigung in Abzug gebracht. Zusätzlich erfolgt ein Abzug für den BVG-Arbeitnehmerbeitrag gemäss Reglement der Pensionskasse. Die Abgangsentschädigung ist in jedem Fall BVG-pflichtig, auch wenn das Vorsorgereglement der Pensionskasse eine Ausnahme zulassen würde.

### Art. 12 Einlage in Pensionskasse

<sup>1</sup> Die Gemeinde Malters leistet zu Gunsten der ehemaligen Mitglieder des Gemeinderates eine Einlage in die Pensionskasse in der Höhe der Arbeitgeberbeiträge (Sparanteil) für die Abgangsentschädigung gemäss Art. 11 dieser Verordnung.

<sup>2</sup> Mit dem Austritt aus dem Dienstverhältnis wird die Einlage als Einmalzahlung an die Vorsorgeeinrichtung ausgerichtet.

<sup>3</sup> Durch Ausrichtung dieser Einlage wird das Vorsorgeverhältnis nicht verlängert.

**Art. 13 Ende des Vorsorgeverhältnisses**

Mit dem Amtsende endet auch das Vorsorgeverhältnis.

**III. Übergangs- und Schlussbestimmungen****Art. 14 Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986**

Für ehemalige Gemeinderäte die vor dem 1. Juli 2005 eine Rente auf Berechnungsbasis der Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986 beziehen, bleibt die Pensionsordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 6. August 1986 Grundlage für den Rentenanspruch.

**Art. 15 Besoldungs- und Pensionsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates vom 27. September 2005**

Die Besoldungs- und Pensionsverordnung für die Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Malters vom 1. Januar 2006 bleibt für die am 01.01.2020 im Amt stehenden Gemeinderatsmitglieder betreffend die Artikel 10 bis 16 (Sonderleistungen und Abgangsschädigung des Gemeinderates) weiterhin gültig.

**Art. 16 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Besoldungs- und Pensionsverordnung tritt auf den 1. September 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Malters, 10. Juli 2024

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindeschreiber:



Sibylle Boos-Braun



Reto Wermelinger

**FÜR DIE CONTROLLINGKOMMISSION**

Der Präsident:



Erwin Vogel